

Per Fax an 089 / 2130-320

**Bayerischer
Verwaltungsgerichtshof
9 C 12.2650
9 C 12.2649
9 ZB 12.2694**

**Postfach 340148
80098 München**

15.08.2013

Az:

9 C 12.2650

9 C 12.2649

9 ZB 12.2694

Verwaltungsstreitsache

Albin Ludwig Ockl als Erbe seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl
(Kläger)

gegen Freistaat Bayern / Landratsamt Tirschenreuth / Gemeinde Leonberg
(Beklagte)

in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd auf die Person des
Verstorbenen, der sich mit Freitod am 06.07.2012 einer Fortsetzung dieser Treib-
und Hetzjagd entzogen hat

9 ZB 12.744 / RO 4 K 11.860: Schriftsatz vom 12.12.2013

Hier: Anhörungsrüge gegen Triple-Beschlüsse des 9.Senats des Bayerischen
Verwaltungsgerichtshofs vom 30.07.2013 (eingegangen am 01.08.2013), denen
ein Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgerichtshof
Graf zu Pappenheim wegen Besorgnis der Befangenheit vorausgegangen ist.

Anhörungsrüge, weil Beschlüsse als unanfechtbar deklariert.

Begründung (mit fortlaufender Kapitel-Nummerierung):

47. Unanfechtbare Triple-Beschlüsse völlig deplaziert und vor allem verabscheuenswert, weil der Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals mit tödlichem Ausgang in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd unter den Teppich gekehrt werden soll

**48. Ohne Prozesskostenhilfe ist dieser Verwaltungsskandal nicht zu beenden:
Rechtsnachfolger des Verstorbenen besteht auf Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zur Aufarbeitung dieses Verwaltungsskandals**

49. Rechtsstaatliches Verfahren zur Aufarbeitung einer unbeschreiblichen Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen

50. Zurückweisung aller Gerichtskosten: Nachlassinsolvenz, Nachlassverbindlichkeiten und Prozesskostenhilfe: Bayerische Verwaltungsgerichte haben eine Bringschuld

Zu 47. Unanfechtbare Triple-Beschlüsse völlig deplaziert und vor allem verabscheuenswert, weil der Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals mit tödlichem Ausgang in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd unter den Teppich gekehrt werden soll

Mit Schriftsatz vom 12.12.2012 (9 ZB 12.744 / RO 4 K 11.860) wurde mit Kapitel 47 (Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Papenheim: Behandlung des Befangenheitsantrages rechtsmissbräuchlich) sinngemäß eine Verhaltensrüge (Kapitel 45) ausgesprochen, auf die bis heute nicht eingegangen wurde:

Mitschuldig an dem Freitod ist diese hochgradig verfestigte Befangenheit, gegen die der Verstorbene vergeblich angekämpft hat, in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd, sodass er letztlich das Leben nicht mehr als lebenswert bewertet hat und den Freitod vorgezogen hat. Die Ablehnung des verantwortlichen Richter muss daher einer angemessen strengen Bewertung unterworfen werden.

Es geht darum, Verantwortung für einen Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung zu übernehmen und nicht unter den Teppich zu kehren:

- ⊗ **Wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen,**
- ⊗ **Zerstörung des Bäckereibetriebs**
- ⊗ **Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch BGH-Urteil abgewiesen wurde**
- ⊗ **Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupttätersführer)**
- ⊗ **Zerstörung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch eine Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen mit Hilfe manipulierter Grundstücksrechte,**

- ⊗ **bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen,**
- ⊗ **Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m. in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden usw.**
- ⊗ **massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen, um ständige Verwaltungsübergriffe auszuführen (GG §1, §2, §20),**
- ⊗ **massive Verstöße gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),**
- ⊗ **Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum bis in das 17.Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,**
- ⊗ **Freitod des Verstorbenen, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde,**
- ⊗ **Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, dass alle Erbberechtigten bis auf den Kläger aus Furcht vor weiteren Übergriffen des Freistaates die Erbschaft ausgeschlagen haben.**

Unanfechtbare Triple-Beschlüsse sind ungeeignet und völlig verabscheuenswert, einen Verwaltungsskandal mit dieser Ausprägung unter den Teppich kehren zu wollen.

In Anbetracht dieser katastrophalen Faktenlage, zu deren Auflistung das Gericht nicht Stellung nehmen möchte, ja sogar auch noch eine Beleidigung für das Gericht erkennen will, ist für den Kläger nicht nachvollziehbar.

Zu 48. Ohne Prozesskostenhilfe ist dieser Verwaltungsskandal nicht zu beenden:

Rechtsnachfolger des Verstorbenen besteht auf Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zur Aufarbeitung dieses Verwaltungsskandals

Bäckereigebäude, Wohngebäude, Damwild-Gehege und Wasser-Triebswerksanlage sind nur noch eine **Verwaltungsruine des Landratsamtes Tirschenreuth**. Es ist ein absurdes Unterfangen, dem Rechtsnachfolger, der nicht einmal Zugriff auf die Verwaltungsruine hat, die Fortsetzung der verschiedenen Gerichtsverfahren auf eigene Kosten überhaupt zuzumuten.

Hinzu kommt das beschluss-überreife Verfahren am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in Ansbach (Az. 19 ZB 12.2468), in dem längst nachgewiesen ist:

- ⊗ **Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer)**

und

- ⊗ **Zerstörung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch eine Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen mit Hilfe manipulierter Grundstücksrechte**

Das Gerichtsverfahren beim 19. Senat in Ansbach (Az. 19 ZB 12.2468) mit inzwischen 75 Kapiteln Klagetext ist nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

Es ist längst an der Zeit, dass gerade die **verheerenden Folgewirkungen einer unbewältigten NS-Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates** einer schnellstmöglichen Abhilfe zugeführt werden sollten, um weiteren Schaden zu vermeiden. Ein rechtsstaatliches Verfahren, mit dem nicht nur Schadenersatz, sondern auch eine Rehabilitation des Verstorbenen ermöglicht wird, ist der einzige Weg aus diesem Chaos.

Zu 49. Rechtsstaatliches Verfahren zur Aufarbeitung einer unbeschreiblichen Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen

Ein rechtsstaatliches Verfahren erfordert eine Rechtsprechung nach Gesetz und Recht. **Das Recht auf Rehabilitierung des Verstorbenen und auf Schadenersatz des Rechtsnachfolgers ist unverzichtbar.**

Grundrechte sind nicht verhandelbar, sondern einfach nur zu respektieren, wie z.B.

Art 1 (1) GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art 1 (3) GG: Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 20 (3) GG: Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und **die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**

Art 20 (4) GG: Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Auch die nicht zu umgehende Nachlassinsolvenz ist eine der verheerenden Folgewirkungen einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen.

Der Kläger fordert ein rechtsstaatliches Verfahren zur Aufarbeitung der gesamten über 20 Jahre dauernden, unbeschreiblichen Treib- und Hetzjagd mit tödlichem Ausgang für den Gejagten.

Zu 50. Zurückweisung aller Gerichtskosten: Nachlassinsolvenz, Nachlassverbindlichkeiten und Prozesskostenhilfe: Bayerische Verwaltungsgerichte haben eine Bringschuld

Wer einen Nachlass annimmt, der muss auch für Nachlassverbindlichkeiten des Erblassers gerade stehen. Der Nachlass ist einzig aufgrund der über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd des Beklagten auf den Erblasser derart beschädigt, dass alle Erbberechtigten die Erbschaft ausgeschlagen haben, mit Ausnahme des jetzigen Klägers, der Verantwortung der Verwaltung und Rehabilitation seines verstorbenen Bruders einfordert.

Die Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten kann auf den Nachlass begrenzt werden. Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören die laufenden Gerichtsverfahren, in denen Verantwortung einer schuldigen Verwaltung für den wirtschaftlichen Ruin, die exorbitante Beschädigung des Nachlasses und den Freitod des Klägers eingefordert wird. Der Erblasser hat ein schriftliches Dokument hinterlassen, in dem er im Angesicht des Todes ausführt: "**Das LRA Tirschenreuth hat mein Leben zerstört**". Eine Kopie des Dokumentes wurde dem Gericht übergeben.

Die Haftungsbegrenzung auf den Nachlass wurde mit dem Antrag auf Nachlass-Insolvenz festgeschrieben. Zweck der Nachlassinsolvenz ist die Trennung des Nachlasses vom Eigenvermögen des Erben, um eine Haftungsbegrenzung auf den Nachlass umsetzen zu können. **Der Kläger hat unmissverständlich mitgeteilt, dass er nur im Rahmen des Nachlasses haften kann, indem er das Nachlass-Insolvenzverfahren beantragt hat.** Der Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden liegt dem Verwaltungsgericht vor. Mit Sicherheit kann der Insolvenzverwalter nicht umgangen werden. Aufgrund der hohen Beschädigung des Nachlasses ist der Antrag auf Prozesskostenhilfe unvermeidbar.

Darüber hinaus haben die Bayerischen Verwaltungsgerichte eine Bringschuld, weil sie mitverantwortlich sind, indem sie jahrelang unerhörte Verwaltungsübergriffe des Beklagten mit Rechtsprechung ermöglicht haben. Der Kläger ist nicht bereit, dass eine weitere Beschädigung des Nachlasses aufgrund der nicht zu umgehenden Gerichtsverfahren verursacht wird, und weist die Berechnung irgendwelcher Gerichtskosten über den Nachlass hinaus zurück.

Velbert, den 15.08.2013



Albin L. Ockl

Bisher übergebene Anlagen:

Anlage zu Schriftsatz 19.11.2012: Beglaubigte Abschrift des Amtsgericht Tirschenreuth zur Feststellung des Nachlasses (Geschäfts-Nr.: VI 0410/12)

Weitere Anlagen wurden mit Schriftsatz vom 19.10.2012 übergeben:

Anlage 1: Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012 Zur Nachlassinsolvenz

Anlage 2: Aufnahme der Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister unter Aktenzeichen 1 BvR 881/12

Anlage 3: Zwangsgeldbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth mit vorgetäuschten Damwildgehege-Kontrollen und erlogener Behauptung über Reduktion des Wildbestandes

Anlage 4: Beschluss des Bundesgerichtshofs (ZB 19/11) vom 4. April 2012 über Unzulässigkeit einer Zwangsräumung des Damwild-Geheges oder mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Legende aller Eingaben zum Einspruch gegen Verwaltungsbescheid (568-4-21-Vö) des Landratsamtes Tirschenreuth einschließlich Kostenrechnung / Damwildhaltung vom 27.04.2011 und früher

Begründung des Einspruchs / der Klage vom 26.05.2011 wurde mit 7 Kapiteln vorgetragen

01. Unerhörter Betrug: Vortäuschung eines nicht existierenden Bescheides
02. Vorschriften zur Gehegegröße mit höchster Sorgfalt eingehalten
03. Ethisch verwerflich: Todesfall beim Kläger gnadenlos ausgenutzt
04. Landratsamt Tirschenreuth: Im Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung wird gelogen und betrogen, was das Zeug hält
05. Amtsmissbrauch und Selbstjustiz: Beihilfe zur Treib- und Hetzjagd auf den Kläger
06. Bayerischer Landtag über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
07. Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Einspruchs

Schreiben vom 26.05.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf

Erweiterung mit Schreiben vom 22.07.2011 mit Eilantrag

08. "Tierschutzrechtliche Anordnung": Frivoler Amtsmissbrauch durch Etikettenschwindel, weil Vortäuschung von Recht und Gesetz
09. Definitiv: Damwild-Gehege über 50.000 qm groß
10. Treib- und Hetzjagd auf dem Weg zu einem eskalierenden Justiz-Skandal
11. Verweigerung von Beweisunterlagen: Für den Kläger nicht hinnehmbar
12. Eilantrag auf sofortige Rückerstattung des mit Drohmaßnahmen eingezogenen Zwangsgeld-Kostenbescheids in Höhe von 663,00 €

Schreiben vom 22.07.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf

Erweiterung mit Beschwerde im Schreiben vom 22.08.2011

13. Nichts sehen wollen, nichts hören wollen, nichts wissen wollen
14. Grundgesetzwidrige und verabscheuungswürdige Zielsetzung des Landratsamts: Zerstörung des Damwild-Geheges
15. Hinterlistig und verabscheuungswürdig: Zerstörung des Damwild-Geheges unter dem Deckmantel des Tierschutzes
16. Rechtswidrige Enteignung des Ufergeländes entlang der Wondreb
17. Beschluss und Verhandlungsführung der 4. Kammer des VG Regensburg sind grundgesetzwidrig
18. Verhandlungsführung der 4. Kammer des VG Regensburg ist nicht vertrauenswürdig
19. Beschluss der 4. Kammer des VG Regensburg ist sachlich falsch
20. Beschluss der 4. Kammer des VG Regensburg ist sittenwidrig

> > > www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf

Einspruch gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Schreiben vom 31.12.2011

21. Fristerweiterung für die Rüge, weil Verfahren Teil einer Treib- und Hetzjagd gegen den Beschwerdeführer ist, die mit einer laufenden Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht beklagt wird

> > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf

Einspruch gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Schreiben vom 16.01.2012

22. Einspruch gegen Verweigerung der Fristerweiterung für Begründung der Anhörungsrüge mit besonderem Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde

> > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf

Antwortschreiben vom 20.02.2012 an Frau Mühlbauer, Vorsitzende Richterin der 4.Kammer des VG Regensburg, mit Hinweis, die Entscheidung am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof abzuwarten

> > > www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf

Einspruch gegen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 08.02.2012 (eingegangen am 11.02.2012) mit dem Rechtsbehelf der **Anhörungsrüge** im Schriftsatz vom 21.02.2012

23. Mehrfache Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ist nicht nur Berechtigung für die Verfassungsbeschwerde

24. Anerkennung der Verfassungsbeschwerde ist nicht vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden

25. Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal

26. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal, juristische Exzesse, juristisches Mobbing ...

kontra Recht auf faires Verfahren gemäß Europäischer Menschenrechtskonvention

> > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf

Einspruch gegen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 08.02.2012 (eingegangen am 11.02.2012) mit dem Rechtsbehelf der **Verfassungsbeschwerde** im Schriftsatz vom 27.03.2012

27. Totale Anhörungsresistenz in Widerspruch zum Grundgesetz und zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Daher Verfassungsbeschwerde

> > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf

Einspruch gegen Gerichtsbescheid des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 05.03.2012 (eingegangen am 14.03.2012) mit dem Rechtsbehelf der **Beschwerde** mit Schriftsatz vom 28.03.2012

28. Totale Anhörungsresistenz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren generiert unerträgliches Chaos

29. Gerichtsbescheid: Freibrief für eine Zwangsgeld-Verwaltung, die bereits während dem laufenden Verfahren die Hoheit des Gerichtes abgelehnt hat

30. Landratsamt Tirschenreuth will den wirtschaftlichen Ruin des Klägers.

Verwaltungsgericht ist darüber informiert und unterstützt mit allen Gerichtsentscheidungen eine verabscheuungswürdige Vorgehensweise

31. Wenn Verwaltungsgerichte versagen, bleibt hier nur die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes

32. Antrag auf Berufung unter Beachtung des Antrags auf Prozesskostenhilfe

> > > www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf

Antwort auf Schreiben des Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Datum 20.09.2012 (eingegangen am 21.09.2012), mit Schriftsatz vom 19.10.2012

Einspruch gegen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.09.2012 (eingegangen am 21.09.2012),

Ablehnungsgesuch,

Menschenrechte verachtende Verwaltungsjustiz muss Verantwortung für über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd mit Freitod des Gejagten übernehmen,

Angemessene Prozesskostenhilfe entsprechend der unter Verantwortung bayerischer Verwaltungsgerichte zugefügter Schäden

33. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an

Zerstörung des Bäckereibetriebs, an

Vernichtung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen

34. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

35. Sachgebietsleiter Helmut Völkl im Landratsamt Tirschenreuth: verantwortlich für rechtswidrige Schließung des Bäckereibetriebs unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle und

verantwortlich für Verwaltungsschikanen zu Damwild-Gehege unter dem Deckmantel des Tierschutzrechtes

36. Unfassbar: Sachgebietsleiter Helmut Völkl betreibt die Zwangsräumung des Damwild-Geheges und ahndet das Fehlen der dazu benötigten Informationen im Gehegebuch mit Zwangsgeld-Bescheid

37. Letztes Aufbäumen und Notsignale eines Verzweifelten: Beschwerde gegen den Gerichtsbescheid vom 05.03.2012

38. Letztes Aufbäumen und Notsignale eines Verzweifelten: Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, Aufnahme in das Verfahrensregister unter 1 BvR 881/12

39. Ablehnungsgesuch gegen Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Nachricht an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12

40. Kläger fordert nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern auch angemessenen Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen

> > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf

Antwort auf formloses Schreiben des Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Datum 22.10.2012 (eingegangen am 25.10.2012), mit Schriftsatz vom 19.11.2012

41. Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Berufungszulassungsverfahren

> > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf

Sofortige Beschwerde gegen Beschluss mit rechtsmissbräuchlicher Verwerfung des Ablehnungsgesuchs vom 27.11.2012 (eingegangen am 28.11.2012) mit Schriftsatz vom 12.12.2012

42. Warum hat Bayerische Verwaltungsjustiz eine Bringschuld in einer über zwanzig Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd bis zum Freitod des Gejagten?

43. BayVGH hat noch nicht registriert, welchen Scherbenhaufen die Beklagten in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben

44. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Pappenheim: Verwerfung ist nicht nachvollziehbar, verniedlichende Ausreden in

Anbetracht erdrückender Bringschuld total deplatziert

45. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Pappenheim: Ungleichbehandlung der Parteien trotz Bringschuld der Verwaltungsgerichte unbestreitbar

46. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Pappenheim: Behandlung des Befangenheitsantrages rechtsmissbräuchlich

> > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf

Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Triple-Beschlüsse des 9.Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.07.2013 (eingegangen am 01.08.2013), denen ein Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Pappenheim wegen Besorgnis der Befangenheit vorausgegangen ist, mit Schriftsatz vom 15.08.2013

47. Unanfechtbare Triple-Beschlüsse völlig deplaziert und vor allem verabscheuenswert, weil der Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals mit tödlichem Ausgang in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd unter den Teppich gekehrt werden soll

48. Ohne Prozesskostenhilfe ist dieser Verwaltungsskandal nicht zu beenden:

Rechtsnachfolger des Verstorbenen besteht auf Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zur Aufarbeitung dieses Verwaltungsskandals

49. Rechtsstaatliches Verfahren zur Aufarbeitung einer unbeschreiblichen Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen

50. Zurückweisung aller Gerichtskosten: Nachlassinsolvenz, Nachlassverbindlichkeiten und Prozesskostenhilfe: Bayerische Verwaltungsgerichte haben eine Bringschuld

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>

Per Fax an 089 / 2130-320

**Bayerischer
Verwaltungsgerichtshof
9 C 13.1741
9 C 13.1743
9 C 13.1739**

**Postfach 340148
80098 München**

10.09.2013

Az: 9 C 13.1739, 9 M 13.1740, 9 C 13.1741, 9 M 13.1742, 9 C 13.1743

9 ZB 12.2694, 9 C 12.2694, 9 C 12.2649, 9 C 12.2650

Verwaltungsstreitsache

Albin Ludwig Ockl als Erbe seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl
(Kläger)

gegen Freistaat Bayern / Landratsamt Tirschenreuth / Gemeinde Leonberg
(Beklagte)

nach einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd auf die Person des
Verstorbenen, der sich mit Freitod am 06.07.2012 einer Fortsetzung dieser Treib-
und Hetzjagd entzogen hat

9 ZB 12.744 / RO 4 K 11.860: Schriftsatz vom 12.12.2013

Hier: Einspruch / Beschwerde gegen Quintuple-Beschlüsse des 9.Senats des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.07.2013 (eingegangen am
01.08.2013), denen eine Anhörungsrüge gegen Triple-Beschlüsse
vorausgegangen ist.

Begründung (mit fortlaufender Kapitel-Nummerierung):

51. 9 C 13.1739, 9 M 13.1740, 9 C 13.1741, 9 M 13.1742, 9 C 13.1743 ...

Spitzenleistung bayerischer Verwaltungsjustiz:

Lebensmittelrecht gegen einstige Qualitätsbäckerei (jetzt Verwaltungsruine),
Tierschutzrecht gegen einstiges Damwildgehege (jetzt vernichtet),
Wasser-Turbinenriebwerk in den Verrostungs-Stillstand gesetzt,
über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd auf die Person des Inhabers, der sich mit
Freitod am 06.07.2012 einer Fortsetzung dieser Treib- und Hetzjagd
entzogen hat
Erben für Scherbenhaufen mit Nachlassinsolvenz in die Verantwortung
genommen

52. Weitergehende Informationen über unverschuldete, wirtschaftliche
Notlage des Klägers, die eine Übernahme von Rechtskosten unmöglich
machen und Mitverantwortung des deutschen Staates aufzeigen
Schadenswirkungen aus einem Markteingriff der Monsterklasse unter
Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren (UMTS-
Auktion 2000)

Eine anwaltliche Vertretung ist ohne PKH nicht möglich

53. Unverzichtbarer Anspruch auf Prozesskostenhilfe,
unverzichtbarer Anspruch auf rechtsstaatliches Verfahren mit
Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG),
Ablehnung von Güteverhandlungen mit faulen Kompromissen

54. Faktenlage: Verwaltungsruine (Geschäftshaus & Wohnhaus),
vernichtetes Damwild-Gehege, Verrostungsstillstand einer Wasser-
Kraftwerksanlage, Freitod als Ausweg aus einer Treib- und Hetzjagd:
Verweigert die Verwaltungsjustiz ein rechtsstaatliches Verfahren zur
Aufarbeitung der gesamten über 20 Jahre dauernden, unbeschreiblichen
Treib- und Hetzjagd mit tödlichem Ausgang für den Gejagten?

55. Unerträgliche Ignoranz von Verwaltung und Verwaltungsjustiz:
Vorwurf der Rechtsbeugung mit 8-Personen-Task-Force mit Todesfolge.
Unverantwortliches Hygiene-Risiko des Fäkalien-Abwassernetzes:
Bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit
Umwelt vergiftenden Emissionen in 5m-Entfernung vom
Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen mit Verseuchung des Untergrunds

56. Prozesskostenhilfe für anwaltliche Vertretung und 2-Personen-
Reisekostenvorschuss für Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg

Zu 51. 9 C 13.1739, 9 M 13.1740, 9 C 13.1741, 9 M 13.1742, 9 C 13.1743 ...

Spitzenleistung bayerischer Verwaltungsjustiz:

Lebensmittelrecht gegen einstige Qualitätsbäckerei (jetzt Verwaltungsruine),

Tierschutzrecht gegen einstiges Damwildgehege (jetzt vernichtet),

Wasser-Turbinenriebwerk in den Verrostungs-Stillstand gesetzt,

über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd auf die Person des Inhabers, der sich mit Freitod am 06.07.2012 einer Fortsetzung dieser Treib- und Hetzjagd entzogen hat

Erben für Scherbenhaufen mit Nachlassinsolvenz in die Verantwortung genommen

Diese Faktenlage "stinkt" und schreit nach lückenloser Aufklärung und Aufarbeitung. Bayerische Verwaltungsjustiz ist für diese Faktenlage mitverantwortlich. Der Kläger hat alle Rechte für Widerstand gegen eine solche Justiz.

Es gibt deutsche Grundrechte und europäische Menschenrechte, die nicht verhandelbar sind, sondern einfach nur einzuhalten sind:

z.B. Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

z.B. Art 20 (3) GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und** Recht gebunden." Es heißt **nicht**: Gesetz **oder** Recht. Recht auf Rehabilitierung des Verstorbenen und Recht auf Schadenersatz ist gefordert. So ist rechtsstaatliche Justiz im Grundgesetz festgelegt.

z.B. Art 20 (4) GG: Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Siehe Kapitel 49 (Rechtsstaatliches Verfahren zur Aufarbeitung einer unbeschreiblichen Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen)

Dementsprechend erhebt der Kläger definitiv Einspruch gegen alle oben genannten Beschlüsse inkl. Kostenfestsetzungen.

Es ist unerträglich,

überfallartig von Beschlüssen im 3er-Pack und 5er-Pack mit Terminbegrenzung ohne Vorwarnung überrollt und überflutet zu werden, flankiert von einer Double-Vorladung zum Gerichtstermin am 24.10.2013 in Regensburg,

mit der gleichzeitigen Androhung, dass auch entschieden werden kann, wenn der Vorgeladene nicht erscheint, und

mit einer Fristsetzung (15.09.2013) für die Abgabe weiterer Klagepunkte, welche nicht einhaltbar ist,

obwohl längst alles vorgetragen, mit Internetservice nachlesbar ist, nur vom Gericht nicht verwertet wird.

Weil der Kläger nicht mehr in der Lage ist, die Beschlüsse mit der gebotenen Sorgfalt einzeln zu bearbeiten, wird er dies paketweise machen, mit der Zusicherung, sich größte Mühe zu geben.

Der Kläger legt großen Wert darauf, eine Vorladung persönlich wahrnehmen zu können. **Er möchte den Tätern und Richtern in die Augen schauen**, die einen solchen Scherbenhaufen zu verantworten haben. Ohne Prozesskostenhilfe ist dies allerdings nicht möglich und diese wurde mit Beschlüssen des 9.Senats im 3er-Pack und 5er-Pack abgeschmettert.

**Zu 52. Weitergehende Informationen über wirtschaftliche Lage des Klägers, die eine Übernahme von Rechtskosten unmöglich machen und Mitverantwortung des deutschen Staates aufzeigen
Schadenswirkungen aus einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren (UMTS-Auktion 2000)
Eine anwaltliche Vertretung ist ohne PKH nicht möglich**

Der Kläger hat es geschafft,
aus einem zerstörten Deutschland 1945 vom Stande Null (Ground Zero)
eine vorzeigbare, professionelle Existenz mit Weltklasse-Höchstleistungen
aufzubauen,
**mit der Veranstaltung weltweit herausragender Congressmessen über mehr als 25 Jahre,
mit dem weltweit größten Congressangebot zu den
Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation.**

Siehe auch

> > > <http://www.euro-online.de/ftp/Lebenslauf.pdf>

Ministerpräsidenten, Bundesminister, EU-Kommissare, Staatssekretäre ... haben seine Einladungen zu Vorträgen immer wieder, mehrmals hintereinander, gerne angenommen, ohne Honorare und Kostenerstattung und ohne Sylt- oder Toskana-Sponsoring.

Über 27 Jahre haben seine

Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

herausragende Leistungen für den Innovationstransfer in Deutschland erbracht und exzellente Innovationseffizienz ermöglicht.

Über 1100 Congressbände der ONLINE & KOMMTECH ,

publiziert in weit über 100.000 Exemplaren,

stellen mit vielen hochqualifizierten Referatsdokumentationen

über ein Viertel Jahrhundert (seit 1976) lang in jährlichem Turnus eine einmalige, zeitgeschichtliche Dokumentation

zur Entstehung und Entwicklung der ITK-Branche, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber.

Staatlicher Markteingriff der Monsterklasse:

UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag und verheerenden Folgewirkungen

Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der UMTS-Auktion 2000, wurde das Lebenswerk des Klägers zerstört, seine Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung seiner Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert.

**Staatliche Verantwortung für den UMTS-GAU aus 2000 ist längst geklärt:
Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes, Justizirrtum bei
der juristischen Bewertung, volle Staatshaftung ohne Wenn und Aber**

Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden über **50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche, noch dazu in einer Rezessionsphase, herausgepresst und mit dem weltweit größten Auktionsbetrag einer Versteigerung ein 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft.

Die UMTS-Auktion 2000 wurde zu einem UMTS-GAU, für den die deutsche Bundesregierung die volle Verantwortung hat. Die Betroffenen sind Augenzeuge und haben es vor Ort miterlebt, wie der innovative Mittelstand (auch New Economy genannt), **ihre Stammkunden**, die Stammkunden ihrer Congressmessen, mit diesem UMTS-GAU eliminiert wurde (**Unternehmens-Genozid**).

Im Jahr 2010 sind die Altersrücklagen aufgebraucht. Der Geschädigte ist Kläger und wird angeklagt, weil er soziale und steuerliche Abgabeverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann:

Als Kläger und Beklagter besteht er auf seinem Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation. Nach jahrelangen, intensiven Bemühungen um Wiederaufnahme seiner lebenslangen Arbeit mit herausragenden Arbeitsleistungen betreibt er auf der Basis des Grundgesetzes die gerichtliche Durchsetzung seines Rechtsanspruches auf Schadenersatz und Rehabilitation, bis heute ergebnislos.

**Eine neue Lebenserfahrung im Rentenalter von 71 Jahren:
Zurück zum Ground Zero**

trotz seiner Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland.
Ganz Deutschland und Europa schauen zu:
Ausführlich informiert sind:

Der Deutsche Bundespräsident,
der Deutsche Bundestag,
die Deutsche Bundesregierung,
das Bundesverfassungsgericht (höchstrichterliche Entscheidungen sind aber bis heute nicht erreichbar),
EU-Kommission und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte,
Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte,
Amtsgerichte und Landgerichte.

Jetzt auch die bayerische Verwaltungsjustiz. Siehe auch **Anlage 5 und Anlage 6**. Gerichtlicher Beweis und weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Klägers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Zu 53. Unverzichtbarer Anspruch auf Prozesskostenhilfe,
unverzichtbarer Anspruch auf rechtstaatliches Verfahren mit
Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG),
Ablehnung von Güteverhandlungen mit faulen Kompromissen**

Der Kläger steht vor bayerischen Verwaltungsgerichten, weil er als Erbe Verantwortung übernommen hat, vor der er sich nicht drücken wird. Das Erbe ist ein Scherbenhaufen, der von bayrischer Verwaltung in einer über 20 Jahren andauernden Treib- und Hetzjagd auf den Inhaber mit tödlichem Ausgang angerichtet wurde und für das Nachlassinsolvenz angemeldet werden mußte.

Der Erbe hat in den letzten Jahren in intensiver Abstimmung mit seinem verstorbenen Bruder die Vorgänge der Treib- und Hetzjagd mit dem tragischen Ende miterlebt und miterlitten. Inzwischen kann bewiesen werden, dass die Grundlage dafür bereits von NSDAP-Mitgliedern (Vätergeneration der Beigeladenen) in 1943 gelegt wurde. **Es ist das 2.Todesopfer (1. Todesopfer: Vater des Klägers, 2.Todesopfer: Bruder des Klägers) infolge unbewältigter NSDAP-Vergangenheit der Vätergeneration der Beigeladenen.**

In Anbetracht der Verweigerung der Rechtsprechung durch den 19. Senat in Ansbach trotz eindeutiger Beweislage und aufschlussreicher Information über die Manipulation von Grundstücksrechten durch die Beigeladenen, die längst nachgewiesen ist,

> mit NS-Dokumenten aus 1943,

> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,

> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern

> gegen den Vater des verstorbenen Klägers und des klagenden Erben nach Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug (1945 in russischer Kriegsgefangenschaft verstorben) trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb), **wird der Rechtsnachfolger eine neue Verfassungsbeschwerde einreichen.**

Es ist längst an der Zeit, dass gerade die verheerenden Folgewirkungen einer unbewältigten NS-Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates einer schnellstmöglichen Abhilfe zugeführt werden sollten, um weiteren Schaden zu vermeiden. Die NSDAP hat Netzwerke, Seilschaften und Feindschaften aufgebaut und hinterlassen, die nach Kriegsende weiterbestanden haben und sogar verstärkt wurden. **Bayerische Verwaltungsjustiz (19. Senat in Ansbach) zeigt keinerlei Interesse und Bereitschaft, eine juristische Aufarbeitung vorzunehmen, obwohl inzwischen ein weiteres Todesopfer zu beklagen ist. Widerstand gegen ein Weiter-So ist deutsches Grundrecht. Eine Verfassungsbeschwerde ist zwingend.**

Zu 54. Faktenlage: Verwaltungsruine (Geschäftshaus & Wohnhaus), vernichtetes Damwild-Gehege, Verrostungsstillstand einer Wasserkraftwerksanlage, Freitod als Ausweg aus einer Treib- und Hetzjagd: **Verweigert die Verwaltungsjustiz ein rechtsstaatliches Verfahren zur Aufarbeitung der gesamten über 20 Jahre dauernden, unbeschreiblichen Treib- und Hetzjagd mit tödlichem Ausgang für den Gejagten?**

Der Erbe hat kein Erbe, weil Nachlassinsolvenz angemeldet werden mußte. Er hat nur Verantwortung und soll für den Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung zur Verantwortung gezogen werden. Skandalös!

Auf einem Klassentreffen in 2001 in Leonberg hat der damalige 1. Bürgermeister der Stadt Mitterteich, Erich Dickert, Klassenkamerad aus der Volksschulzeit sinngemäß dem Kläger erklärt: "Wenn Dein Bruder den Widerstand gegen die Verwaltung nicht beendet, wird er mit ständigen Verwaltungs- und Bußgeld-Bescheiden und Gerichtsverfahren so konfrontiert, dass er das nicht überstehen wird."

Sein Widerstand gegen Planung und Bau einer Pumpwerksanlage des regionalen Abwassernetzes, auf seinem Hofgrundstück mit Manipulation von Grundstücksrechten, in 10m Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb mit Qualitäts-Bäckerei/Konditoreiprodukten war einfach nur berechtigt und unvermeidbar, weil seine Existenz-Grundlage bedroht war.

Die Pumpwerksanlage war in höchstem Maße existenzgefährdend für seinen Qualitäts-Lebensmittelbetrieb, wie voraussehbar.

Im März 2012 war es soweit!

Am frühen Montag-Morgen, am 12.03.2012, betritt das Landratsamt Tirschenreuth mit einer **8-Personen-Task-Force der Lebensmittelkontrolle** den Bäckereibetrieb des Klägers, noch nicht aufgeräumt von der Nachtschicht, verfügt dessen Schließung und die Rückholung aller Backwaren aus den 40 Verkaufsstellen,

obwohl die Hygienemängel angeblich mit geringen Kosten (Putzmittel) und geringem Aufwand (putzen und aufräumen) entsprechend dem laufenden Gerichtsverfahren RO 5 K 11.566 und Gerichtsbeschluss vom 27.03.2012 nach der Betriebsschließung zu beseitigen sind.

Obwohl die Backwaren ständig als Spitzenqualität ausgezeichnet werden und selbst von der Lebensmittelkontrolle zugegeben werden muss, dass zu keinem Zeitpunkt Gesundheitsgefährdung bestanden hat.

Obwohl der Kläger als Geschäftspartner von renommierten Lebensmittelketten einer **ständigen, strengen Qualitätskontrolle mit besonderem Schwerpunkt auf verschiedenste hygienische Bereiche unterworfen ist!**

Ein Antrag auf Kurzarbeitergeld infolge Rückgang des Kaufinteresses nach der Pressekampagne des Landratsamtes wurde auf Intervention des Landratsamtes abgelehnt.

Kriminelle Ignoranz von Argumenten und Dokumenten über das eigentliche Hygiene-Risiko des Lebensmittelbetriebes, ist unbestritten:

Der katastrophale Hygienezustand des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Pumpwerksanlage mit stunden- und tagelangen Störfällen in 5 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Klägers und die daraus resultierende hygienische Belastung des Bäckereibetriebs findet keinerlei Beachtung.

Die existenzbedrohenden Auswirkungen des regionalen Fäkalienabwassernetzes und der Pumpwerksanlage mit bestialisch stinkenden Emissionen auf den Lebensmittelbetrieb des Klägers finden keinerlei Beachtung.

Die Treib- und Hetzjagd auf den Kläger seit über 20 Jahren durch das Landratsamt Tirschenreuth findet keinerlei Beachtung.
Die Lebensmittelkontrolle wird unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechtes eingesetzt, um den **wirtschaftlichen Ruin des Klägers** herbeizuführen.

Die 8-Personen-Task-Force der Lebensmittelkontrolle hatte das Ziel, wie blutrünstige Hyänen den finalen Biss eines verwundeten Opfers zu setzen. Im Angesicht des Todes hat der Verstorbene ein Abschiedsdokument hinterlassen mit dem Statement: "Das LRA Tirschenreuth hat mein Leben zerstört". Beweise liegen längst vor und können bei Bedarf nachgereicht werden.

**55. Unerträgliche Ignoranz von Verwaltung und Verwaltungsjustiz:
Vorwurf der Rechtsbeugung mit 8-Personen-Task-Force mit Todesfolge.
Unverantwortliches Hygiene-Risiko des Fäkalien-Abwassernetzes:
Bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit
Umwelt vergiftenden Emissionen in 5m-Entfernung vom
Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen mit Verseuchung des Untergrunds**

Bereits im Oktober 2009 wurde das Landratsamt Tirschenreuth über den **katastrophalen Hygienezustand des regionalen Fäkalienabwassernetzes informiert**: Schriftlicher Beweis dafür ist z.B. das Schreiben des verstorbenen Klägers vom 30.10.2009 an Landrat Wolfgang Lippert und den verantwortlichen Kontrolleur Sturm, nachlesbar in Anlage 3 des Schriftsatzes vom 04.04.2011 an das Verwaltungsgericht Regensburg (RO 5 K 11.566)
oder durch Mausklick auf Internet-PDF
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/l-kontrolle.pdf>

Bereits im April 2011 **wurde die 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg über den katastrophalen Hygienezustand des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Pumpwerksanlage mit stunden- und tagelangen Störfällen informiert (RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566).**
Der katastrophale Hygienezustand des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Pumpwerksanlage mit stunden- und tagelangen Störfällen in 5m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Klägers und die daraus resultierende hygienische Belastung des Bäckereibetriebs finden heute noch keinerlei Beachtung.

Unglaublich: Die existenzbedrohenden Auswirkungen des regionalen Fäkalienabwassernetzes und der Pumpwerksanlage mit bestialisch stinkenden Emissionen auf den Lebensmittelbetrieb des Klägers fanden niemals Beachtung.

Die periodisch auftretenden Störfälle wurden von der zuständigen Polizeiinspektion Waldsassen (Polizei-Hauptmeister Klaus Schuster und Polizei-Hauptkommissar Helmut Wildenauer) zum letzten Mal im Juni 2012 unter dem Aktenzeichen BY3413-001984-12/1 protokolliert.

Der Bezirksregierung sind schwerste Vorwürfe zu machen, weil ihr diese schwerwiegenden Störfälle nicht unbekannt geblieben sind. Als Störfaktor und Risikofaktor für die öffentliche Sicherheit wurde jedoch nicht das regionale Fäkalienabwassernetz und die Pumpwerksanlage mit bestialisch stinkenden Emissionen auf den Lebensmittelbetrieb, verstärkt durch kontaminierte Überschwemmungen, gesehen, sondern **der wehrlose, verstorbene Kläger und Inhaber des Lebensmittelbetriebes. Er wurde als Hygiene-Sündenbock öffentlich diffamiert.** Eine posthume Rehabilitierung ist unverzichtbar.

Mit Schriftsatz vom 14.11.2011 wurde die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und der Bürgermeister der Gemeinde Leonberg informiert:

"Die Umwelt vergiftenden Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage haben sich inzwischen wiederholt. **Darüber hinaus gab es am Montag-Abend des 06.06.2011 eine Jahrhundert-Überschwemmung** als Folge eines Wolkenbruchs. Diese Jahrhundert-Überschwemmung, begründet in Versäumnissen der Flurbereinigung und verbunden mit dem **öffentlichen Schadensrisiko des regionalen Fäkalien-Kanalisationsnetzes in unmittelbarer Nähe unseres Lebensmittelbetriebs**, führte dazu, dass die Räume des Lebensmittelbetriebes im Erdgeschoss hüfthoch (bis zu 80 cm) mit kontaminierten Wasser des angrenzenden **Fäkalien-Kanalisationsnetzes** überschwemmt wurden. Die Feuerwehr der Stadt Mitterteich musste zu Hilfe gerufen werden. Alles beweisbar. Unsere Schadensaufstellungen allein zur Überschwemmung belaufen sich auf 21.814,23 €, sie wurden dem Bürgermeister vorgelegt. Das Ausmaß der Überschwemmung und die skandalöse Verweigerung einer Schadensregulierung durch den Bürgermeister ist mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Ueberschwemmung2011.jpg>

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Buergerfeind-1.pdf>

Ein Hygiene-Desaster par excellence: In perfekter Ausführung, wie gegen Hygiene-Sicherheit verstoßen werden kann!

Bürgerfeindliche Arroganz ist, wenn die Ablehnung eines Hilfe-Antrags in der Tageszeitung veröffentlicht wird.

Skandalöse und ignorante Verantwortungslosigkeit ist, wenn das öffentliche Schadensrisiko des regionalen Fäkalien-Kanalisationsnetzes in der Nähe unseres Lebensmittelbetriebs als Privatsache abgetan und zurückgewiesen wird."

Das Kontaminierungsrisiko des Lebensmittelbetriebes durch die Emissionen des **Fäkalien-Kanalisationsnetzes war so hoch-problematisch**, dass eine Lösung durch die Verwaltung im Interesse der öffentlichen Sicherheit unvermeidbar wurde. Anstatt eine Sicherheitslösung für das Fäkalien-Kanalisationsnetz zu schaffen, wurde der verstorbene Kläger mit einer 8-Personen-Task-Force in den wirtschaftlichen Ruin mit Todesfolge getrieben.

Der Vorwurf einer verwerflichen Rechtsbeugung des Lebensmittelrechts mit Todesfolge ist total berechtigt und mit einem rechtsstaatlichen Verfahren lückenlos aufzudecken. Der "Gärtner" wurde beseitigt, damit der "Bock" weiter sein Unwesen treiben kann: Bestialisch stinkende, Umwelt vergiftende, Untergrund verseuchende Emissionen der Pumpwerksanlage, ohne auf einen Lebensmittelbetrieb mit Qualitätsprodukten Rücksicht nehmen zu müssen.

Zu 56. Prozesskostenhilfe für anwaltliche Vertretung und 2-Personen-Reisekostenvorschuss für Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg

In Anbetracht eines **Verwaltungs-Monsterschadens mit tödlichem Ausgang** für den von der Verwaltung ständig schikanierten Inhaber, hat der Erbe ein Recht auf lückenlose Aufklärung und Aufarbeitung, ohne dass die Treib- und Hetzjagd auf ihn jetzt fortgeführt wird. Dazu ist eine anwaltliche Vertretung vor Gericht erforderlich. **Ohne Prozesskostenhilfe ist dies nicht möglich.**

Der Kläger ist definitiv gegen eine Güteverhandlung mit faulen Kompromissen unter weiteren Drohmassnahmen dieses Gerichtes. Ein rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht gemäß Art 20 (3) GG wird gefordert.

Der Kläger hat das Gericht über die von ihm nicht verschuldete Notlage informiert mit gerichtlichem Beweis und weitergehenden Informationen (siehe Anlagen 5 und 6). Der Kläger ist sehr daran interessiert, beim Gerichtstermin in Regensburg am 24.10.2013 anwesend zu sein. Ohne Reisekosten-Vorschuss mit Übernachtung in Regensburg ist das nicht möglich (siehe Kapitel 52). Aufgrund seines Gesundheitszustandes ist er gezwungen, die Fahrdienste seiner Ehefrau in Anspruch zu nehmen. Ein angemessener 2-Personen-Reisekostenvorschuss für die Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg ist erforderlich.

Velbert, den 10.09.2013



Albin L. Ockl

Anlage 5. Gerichtlicher Beweis für unverschuldete Notlage mit Freispruch auf Staatskosten durch Direktor des Amtsgerichtes Mettmann: Urteil vom 17.07.2013

Anlage 6. Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Klägers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Bisher übergebene Anlagen:

Anlage zu Schriftsatz 19.11.2012: Beglaubigte Abschrift des Amtsgericht Tirschenreuth zur Feststellung des Nachlasses (Geschäfts-Nr.: VI 0410/12)

Weitere Anlagen wurden mit Schriftsatz vom 19.10.2012 übergeben:

Anlage 1: Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012 Zur Nachlassinsolvenz

Anlage 2: Aufnahme der Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister unter Aktenzeichen 1 BvR 881/12

Anlage 3: Zwangsgeldbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth mit vorgetäuschten Damwildgehege-Kontrollen und erlogener Behauptung über Reduktion des Wildbestandes

Anlage 4: Beschluss des Bundesgerichtshofs (ZB 19/11) vom 4. April 2012 über Unzulässigkeit einer Zwangsäumung des Damwild-Geheges oder mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Legende aller Eingaben zum Einspruch gegen Verwaltungsbescheid (568-4-21-Vö) des Landratsamtes Tirschenreuth einschließlich Kostenrechnung / Damwildhaltung vom 27.04.2011 und früher

Begründung des Einspruchs / der Klage vom 26.05.2011 wurde mit 7 Kapiteln vorgetragen

01. Unerhörter Betrug: Vortäuschung eines nicht existierenden Bescheides

02. Vorschriften zur Gehegegröße mit höchster Sorgfalt eingehalten

03. Ethisch verwerflich: Todesfall beim Kläger gnadenlos ausgenutzt

04. Landratsamt Tirschenreuth: Im Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung wird gelogen und betrogen, was das Zeug hält

05. Amtsmissbrauch und Selbstjustiz: Beihilfe zur Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

06. Bayerischer Landtag über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert

07. Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Einspruchs

Schreiben vom 26.05.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf

Erweiterung mit Schreiben vom 22.07.2011 mit Eilantrag

08. "Tierschutzrechtliche Anordnung": Frivoler Amtsmissbrauch durch Etikettenschwindel, weil Vortäuschung von Recht und Gesetz

09. Definitiv: Damwild-Gehege über 50.000 qm groß

10. Treib- und Hetzjagd auf dem Weg zu einem eskalierenden Justiz-Skandal

11. Verweigerung von Beweisunterlagen: Für den Kläger nicht hinnehmbar

12. Eilantrag auf sofortige Rückerstattung des mit Drohmaßnahmen eingezogenen Zwangsgeld-Kostenbescheids in Höhe von 663,00 €

Schreiben vom 22.07.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf

Erweiterung mit Beschwerde im Schreiben vom 22.08.2011

- 13. Nichts sehen wollen, nichts hören wollen, nichts wissen wollen
 - 14. Grundgesetzwidrige und verabscheuungswürdige Zielsetzung des Landratsamts: Zerstörung des Damwild-Geheges
 - 15. Hinterlistig und verabscheuungswürdig: Zerstörung des Damwild-Geheges unter dem Deckmantel des Tierschutzes
 - 16. Rechtswidrige Enteignung des Ufergeländes entlang der Wondreb
 - 17. Beschluss und Verhandlungsführung der 4.Kammer des VG Regensburg sind grundgesetzwidrig
 - 18. Verhandlungsführung der 4.Kammer des VG Regensburg ist nicht vertrauenswürdig
 - 19. Beschluss der 4.Kammer des VG Regensburg ist sachlich falsch
 - 20. Beschluss der 4.Kammer des VG Regensburg ist sittenwidrig
- > > > www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf

Einspruch gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Schreiben vom 31.12.2011

- 21. Fristerweiterung für die Rüge, weil Verfahren Teil einer Treib- und Hetzjagd gegen den Beschwerdeführer ist, die mit einer laufenden Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht beklagt wird
- > > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf

Einspruch gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Schreiben vom 16.01.2012

- 22. Einspruch gegen Verweigerung der Fristerweiterung für Begründung der Anhörungsrüge mit besonderem Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde
- > > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf

Antwortschreiben vom 20.02.2012 an Frau Mühlbauer, Vorsitzende Richterin der 4.Kammer des VG Regensburg, mit Hinweis, die Entscheidung am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof abzuwarten

> > > www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf

Einspruch gegen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 08.02.2012 (eingegangen am 11.02.2012) mit dem Rechtsbehelf der **Anhörungsrüge** im Schriftsatz vom 21.02.2012

- 23. Mehrfache Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ist nicht nur Berechtigung für die Verfassungsbeschwerde
 - 24. Anerkennung der Verfassungsbeschwerde ist nicht vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden
 - 25. Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal
 - 26. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal, juristische Exzesse, juristisches Mobbing ...
- kontra Recht auf faires Verfahren gemäß Europäischer Menschenrechtskonvention
- > > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf

Einspruch gegen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 08.02.2012 (eingegangen am 11.02.2012) mit dem Rechtsbehelf der **Verfassungsbeschwerde** im Schriftsatz vom 27.03.2012

- 27. Totale Anhörungsresistenz in Widerspruch zum Grundgesetz und zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Daher Verfassungsbeschwerde
- > > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf

Einspruch gegen Gerichtsbescheid des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 05.03.2012 (eingegangen am 14.03.2012) mit dem Rechtsbehelf der **Beschwerde** mit Schriftsatz vom 28.03.2012

28. Totale Anhörungsresistenz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren generiert unerträgliches Chaos

29. Gerichtsbescheid: Freibrief für eine Zwangsgeld-Verwaltung, die bereits während dem laufenden Verfahren die Hoheit des Gerichtes abgelehnt hat

30. Landratsamt Tirschenreuth will den wirtschaftlichen Ruin des Klägers.

Verwaltungsgericht ist darüber informiert und unterstützt mit allen Gerichtsentscheidungen eine verabscheuungswürdige Vorgehensweise

31. Wenn Verwaltungsgerichte versagen, bleibt hier nur die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes

32. Antrag auf Berufung unter Beachtung des Antrags auf Prozesskostenhilfe

> > > www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf

Antwort auf Schreiben des Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Datum 20.09.2012 (eingegangen am 21.09.2012), mit Schriftsatz vom 19.10.2012

Einspruch gegen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.09.2012 (eingegangen am 21.09.2012),

Ablehnungsgesuch,

Menschenrechte verachtende Verwaltungsjustiz muss Verantwortung für über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd mit Freitod des Gejagten übernehmen,

Angemessene Prozesskostenhilfe entsprechend der unter Verantwortung bayerischer Verwaltungsgerichte zugefügter Schäden

33. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an

Zerstörung des Bäckereibetriebs, an

Vernichtung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen

34. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

35. Sachgebietsleiter Helmut Völkl im Landratsamt Tirschenreuth: verantwortlich für rechtswidrige Schließung des Bäckereibetriebs unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle und

verantwortlich für Verwaltungsschikanen zu Damwild-Gehege unter dem Deckmantel des Tierschutzrechtes

36. Unfassbar: Sachgebietsleiter Helmut Völkl betreibt die Zwangsräumung des Damwild-Geheges und ahndet das Fehlen der dazu benötigten Informationen im Gehegebuch mit Zwangsgeld-Bescheid

37. Letztes Aufbäumen und Notsignale eines Verzweifelten: Beschwerde gegen den Gerichtsbescheid vom 05.03.2012

38. Letztes Aufbäumen und Notsignale eines Verzweifelten:

Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, Aufnahme in das Verfahrensregister unter 1 BvR 881/12

39. Ablehnungsgesuch gegen Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Nachricht an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12

40. Kläger fordert nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern auch angemessenen Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen

> > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf

Antwort auf formloses Schreiben des Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Datum 22.10.2012 (eingegangen am 25.10.2012), mit Schriftsatz vom 19.11.2012

41. Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Berufungszulassungsverfahren

> > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf

Sofortige Beschwerde gegen Beschluss mit rechtsmissbräuchlicher Verwerfung des Ablehnungsgesuchs vom 27.11.2012 (eingegangen am 28.11.2012) mit Schriftsatz vom 12.12.2012

42. Warum hat Bayerische Verwaltungsjustiz eine Bringschuld in einer über zwanzig Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd bis zum Freitod des Gejagten?
43. BayVGh hat noch nicht registriert, welchen Scherbenhaufen die Beklagten in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben
44. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Papenheim: Verwerfung ist nicht nachvollziehbar, verniedlichende Ausreden in Anbetracht erdrückender Bringschuld total deplatziert
45. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Papenheim: Ungleichbehandlung der Parteien trotz Bringschuld der Verwaltungsgerichte unbestreitbar
46. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Papenheim: Behandlung des Befangenheitsantrages rechtsmissbräuchlich
- > > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf

Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Triple-Beschlüsse des 9.Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.07.2013 (eingegangen am 01.08.2013), denen ein Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Pappenheim wegen Besorgnis der Befangenheit vorausgegangen ist, mit Schriftsatz vom 15.08.2013

47. Unanfechtbare Triple-Beschlüsse völlig deplatziert und vor allem verabscheuenswert, weil der Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals mit tödlichem Ausgang in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd unter den Teppich gekehrt werden soll
48. Ohne Prozesskostenhilfe ist dieser Verwaltungsskandal nicht zu beenden: Rechtsnachfolger des Verstorbenen besteht auf Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zur Aufarbeitung dieses Verwaltungsskandals
49. Rechtsstaatliches Verfahren zur Aufarbeitung einer unbeschreiblichen Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen
50. Zurückweisung aller Gerichtskosten: Nachlassinsolvenz, Nachlassverbindlichkeiten und Prozesskostenhilfe: Bayerische Verwaltungsgerichte haben eine Bringschuld
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>

Einspruch / Beschwerde gegen Quintuple-Beschlüsse des 9.Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.07.2013 mit Schriftsatz vom 10.09.2013

51. 9 C 13.1739, 9 M 13.1740, 9 C 13.1741, 9 M 13.1742, 9 C 13.1743 ...
- Spitzenleistung bayerischer Verwaltungsjustiz:**
Lebensmittelrecht gegen einstige Qualitätsbäckerei (jetzt Verwaltungsruine),
Tierschutzrecht gegen einstiges Damwildgehege (jetzt vernichtet),
Wasser-Turbinenriebwerk in den Verrostungs-Stillstand gesetzt,
über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd auf die Person des Inhabers, der sich mit Freitod am 06.07.2012 einer Fortsetzung dieser Treib- und Hetzjagd entzogen hat
Erben für Scherbenhaufen mit Nachlassinsolvenz in die Verantwortung genommen
52. Weitergehende Informationen über unverschuldete, wirtschaftliche Notlage des Klägers, die eine Übernahme von Rechtskosten unmöglich machen und Mitverantwortung des deutschen Staates aufzeigen
Schadenswirkungen aus einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren (UMTS-Auktion 2000)
Eine anwaltliche Vertretung ist ohne PKH nicht möglich
53. Unverzichtbarer Anspruch auf Prozesskostenhilfe,
unverzichtbarer Anspruch auf rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG),
Ablehnung von Güteverhandlungen mit faulen Kompromissen
54. Faktenlage: Verwaltungsruine (Geschäftshaus & Wohnhaus), vernichtetes Damwild-Gehege, Verrostungsstillstand einer Wasser-Kraftwerksanlage, Freitod als Ausweg aus einer Treib- und Hetzjagd:
Verweigert die Verwaltungsjustiz ein rechtsstaatliches Verfahren zur Aufarbeitung der gesamten über 20 Jahre dauernden, unbeschreiblichen Treib- und Hetzjagd mit tödlichem Ausgang für den Gejagten?

55. Unerträgliche Ignoranz von Verwaltung und Verwaltungsjustiz:
Vorwurf der Rechtsbeugung mit 8-Personen-Task-Force mit Todesfolge.
Unverantwortliches Hygiene-Risiko des Fäkalien-Abwassernetzes: Bestialisch stinkende
Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen in 5m-
Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen mit Verseuchung des
Untergrunds

56. Prozesskostenhilfe für anwaltliche Vertretung und 2-Personen-Reisekostenvorschuss
für Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>